

78. 1. Ist im preussischen Landrechte und im rheinischen Rechte der Grundsatz anerkannt, daß sich zwar die Form der Eheschließung nach den Gesetzen des Ortes richtet, an welchem die Ehe geschlossen wird, daß aber die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen ist?

2. In welchem Verhältnisse steht die Vorschrift des § 36 des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 zu der des Art. 182 Code civil?

IV. Civilsenat. Urth. v. 20. Oktober 1898 i. S. L. u. Gen. (Bekl.)
w. R. (Rl.). Rep. IV. 262/98.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Aus den Gründen:

„Kläger hat seinen Wohnsitz in W. bei Solingen im Gebiete des rheinischen Rechtes. Seine eheliche Tochter, die Zweitbeklagte, hat nach Vollendung des 21., jedoch vor Vollendung des 24. Lebensjahres ohne Einwilligung des Klägers mit dem Erstbeklagten in England im Jahre 1896 die Ehe geschlossen, nachdem sie bis dahin ihren Aufenthalt beim Vater gehabt und sich zum Zwecke der Eheschließung heimlich aus dem Elternhause entfernt hatte. Ihren ersten Wohnsitz haben die Eheleute zu Witten in Westfalen genommen, den sie noch jetzt inne haben.

Kläger fordert wegen Mangels seiner väterlichen Einwilligung die Ungültigkeitserklärung der Ehe; das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht derselben stattgegeben.

Beide Instanzrichter nehmen an, daß zwar für die Form der Eheschließung das englische Recht maßgebend sei, daß jedoch die Fähigkeit der Eheschließenden nach ihrem Personalstatute, d. h. nach dem Rechte zu beurteilen sei, welchem sie in Gemäßheit ihres Wohnsitzes bis zur Eheschließung unterworfen gewesen seien, daß somit im Streitfalle das rheinische Recht zur Anwendung komme. Dagegen weichen die Vorderrichter bezüglich der Frage voneinander ab, wie das rheinische Recht in Verbindung mit dem Reichs-Personenstandsgesetze vom 6. Februar 1875 anzuwenden sei. Während das Land-

gericht davon ausgeht, es verlange zwar § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 die Einwilligung des Vaters zur Eheschließung der Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der letzteren, es verweise aber § 36 daselbst hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe auf die Landesgesetze, und Art. 182 Code civil habe bei Gewährung der Nichtigkeitsklage nur den Fall im Auge, daß die unter 21 Jahre alte Tochter ohne Konsens des Vaters zur Ehe schreite, hat das Berufungsgericht diese Auffassung verworfen und ausgeführt: der Art. 182 Code civil gebe ganz abstrakt die Nichtigkeitsklage demjenigen, dessen Einwilligung zur Eheschließung erforderlich sei; es finde nicht einmal eine Bezugnahme auf Art. 148 a. a. O. statt, welche etwa den Schluß rechtfertigen könnte, daß die Nichtigkeitsklage nur gegeben sei, falls ein Sohn unter 25 Jahren oder eine Tochter unter 21 Jahren ohne Konsens zur Ehe schreite. Werde die Gesetzgebung nach der Richtung geändert, daß die Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der väterlichen Einwilligung zur Eheschließung bedürfe, so sei der in Art. 182 vorgesehene Fall gegeben, sobald eine Tochter, die zwar 21, aber noch nicht 24 Jahre alt sei, ohne Einwilligung des Vaters zur Ehe schreite.

Die Revision macht hiergegen geltend, daß die verklagte Ehefrau zu ihrer in England geschlossenen Ehe nicht der Einwilligung des Klägers bedurft habe, daß die Ehe daher wegen der mangelnden Einwilligung des Klägers nicht ungültig sei, daß dem Kläger die Ungültigkeitsklage nicht zustehen, und daß es keinen Rechtsatz des internationalen Privatrechtes gebe, welcher dem Kläger ein solches Klagerrecht gewähre. Es wird ausgeführt:

Die Vorschrift des § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 enthalte nichts darüber, welches Landesrecht im einzelnen Falle anzuwenden sei, und biete keinen Anhalt dafür, daß alle Folgen eines Verstoßes gegen die §§ 28—35 a. a. O. nach einem und demselben Landesrechte zu beurteilen wären. Die Verurteilung der Beklagten sei auf Grund eines Rechtsatzes erfolgt, der nirgends und kraft keiner Rechtsquelle gelte; die Entscheidung entbehre daher jedes rechtlichen Entscheidungsgrundes und verlege die Bestimmung des § 513 Ziff. 7 C. P. O. Nach Art. 148 Code civil werde nur für die Ehe einer noch nicht 21 Jahre alten Tochter die Einwilligung des Vaters verlangt, und Art. 182 beschränke die Nichtigkeitsklage des Vaters auf den

Fall, daß die noch nicht 21 Jahre alte Tochter ohne Einwilligung des Vaters die Ehe eingegangen sei. Wenn nun auch an Stelle des Art. 148 Code civil jetzt § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 getreten sei, wonach die Einwilligung des Vaters bis zum vollendeten 24. Lebensjahre der Tochter erfordert werde, so sei doch der Schluß ein irriger, daß sich damit auch die Nichtigkeitsklage des Vaters auf die ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe der mehr als 21 und weniger als 24 Jahre alten Tochter erstrecke, und ein solcher Schluß unterliege auch deshalb der Nachprüfung des Revisionsrichters, weil er die rechtliche Wirkung der §§ 29 und 36 des Reichsgesetzes rechtsirrtümlich bestimme. Der Code civil habe den vom Berufungsrichter angewendeten Rechtsatz nicht gewollt. Wäre Art. 148 Code civil landesgesetzlich so abgeändert, wie es durch das Reichsgesetz geschehen sei, so würde die Folgerung des Berufungsrichters zutreffen, aber nur aus dem inneren Zusammenhange der Landesgesetzgebung; der Grund der Folgerung wäre, daß die Landesgesetzgebung sich habe bewußt sein müssen, wie ihre vereinzelt Änderung in den Zusammenhang des geltenden Rechtes eingreife, und daß sie deshalb gewollt habe, was sich als logische Folgerung aus dem Verhältnisse der veränderten zu der unveränderten Bestimmung ergebe. Ein solcher Zusammenhang bestehe aber zwischen Reichs- und Landesgesetzgebung nicht, und es sei nicht anzunehmen, daß die erstere sich stets bewußt sein müsse, wie ihre Vorschriften in den Zusammenhang von 25 Landesgesetzgebungen eingriffen. Nach § 36 des Reichsgesetzes seien hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Vorschriften der §§ 28—35 geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend. Das geltende Landesrecht könne zwar innerhalb seines Bereiches auch landesgesetzlich geändert werden, wie dies auch in Baden durch Landesgesetz (vom 9. Dezember 1875) geschehen sei; eine solche Änderung des Landesrechtes trete aber nicht schon kraft des Reichsgesetzes ein, weil es unmöglich sei, die Geltung des Landesrechtes kraft der Reichsgewalt durch einen Rechtsatz zu ersetzen, der gleichwohl nicht reichsrechtliche, sondern nur landesrechtliche Geltung haben solle. Da aber die vom Berufungsrichter angenommene Änderung des Code civil nur aus dem Reichsgesetze abgeleitet sei, so verlege die Entscheidung auch den § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875.

Der Revision muß jedoch der Erfolg versagt bleiben.

Kläger hatte, wie unter den Parteien unstreitig, zur Zeit der Verheiratung seiner Tochter seinen Wohnsitz in W. bei Solingen, also im Gebiete des rheinischen Rechtes, und hat denselben noch gegenwärtig inne. Seine Tochter, welche sich bei ihm bis zu ihrer Verheiratung aufhielt und den Wohnsitz des Vaters teilte, hat sich darauf heimlich aus dem Hause des Vaters entfernt und ist, wie gleichfalls unbestritten, in England die jetzt vom Kläger als ungültig angefochtene Ehe eingegangen. Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß die Form der Eheschließung sich nach den Gesetzen des Ortes richtet, wo die Ehe geschlossen wird, daß aber die Fähigkeit zur Eingehung der Ehe für jeden der beiden Eheschließenden nach dem Rechte seines Wohnsitzes zur Zeit der Eheschließung zu beurteilen ist. Mit dieser Annahme verlegt der Berufungsrichter keineswegs, wie die Revision behauptet, die Grundsätze des internationalen Privatrechtes; seine Annahme steht vielmehr mit den letzteren in vollem Einklange. Ebenso, wie hinsichtlich der Form der Errichtung der Satz, daß ein Rechtsgeschäft in der Regel dann überall als gültig zu erachten ist, wenn beim Abschlusse desselben die Gesetze des Ortes beobachtet sind, in welchem dasselbe errichtet worden ist, im internationalen Privatrechte fast ausnahmslos anerkannt wird, ist die Fähiigkeit, eine Ehe einzugehen, vorhanden sein muß nach dem Gesetze desjenigen Staates, dem die Person zur Zeit der Eheschließung angehörte.

Vgl. v. Bar, Internationales Privatrecht 2. Aufl. Bd. 1 S. 440. 441 und die dort angeführte Litteratur S. 454. 458; Archiv für öffentliches Recht von Laband Bd. 13 in der Abhandlung: Die Eheschließung vor diplomatischen Agenten und Konsuln und ihre internationale Gültigkeit, von A. Mariolle S. 482 flg. 504 flg.; Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 7. Aufl. Bd. 1 § 11 S. 64; Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts 4. Aufl. Bd. 3 § 4 S. 11; Urt. des IV. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 26. Februar 1891, Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 27 S. 103; Urt. des Obertrib. vom 15. Januar 1855, Entsch. des selben Bd. 29 S. 380.

Die Beklagte hatte nun zur Zeit der Eheschließung unstreitig ihr

Domizil im Gebiete des rheinischen Rechtes, und der zur Entscheidung berufene Richter hat zunächst die positiven Vorschriften des Landesrechtes über Kollision der Rechte, also die des Code civil, zu erforschen.

Vgl. Ur. des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 31. Mai 1889, Entsch. des R. O.'s in Civilf. Bd. 24 S. 328; Ur. desselben Senates vom 27. Oktober 1891 im Rheinischen Archiv Bd. 83 Abt. 2 S. 89.

Nach der ausdrücklichen Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 Code civil verbinden die Gesetze, welche den Stand und die Fähigkeit der Personen betreffen, die Franzosen (Rheinpreußen), selbst wenn sie in einem fremden Lande wohnen; mit welcher Vorschrift auch für das Gebiet des preußischen Allgemeinen Landrechtes die des § 23 der Einleitung zu dem letzteren übereinstimmt, daß die persönlichen Eigenschaften und Befugnisse eines Menschen nach den Gesetzen der Gerichtsbarkeit beurteilt werden, unter welcher derselbe seinen eigentlichen Wohnsitz hat. Zu diesem sogenannten Personalstatute gehören auch die die Fähigkeit einer Person zur Eheschließung regelnden Bestimmungen, und der Schlußsatz des Art. 170 Code civil, wonach der Inländer auch bei einer im Auslande eingegangenen Ehe an die in den Artt. 144—164 gegebenen Vorschriften über die Fähigkeit zur Eingehung einer Ehe gebunden ist, enthält eine aus der Vorschrift des Art. 3 Abs. 3 gezogene Folgerung.

Vgl. v. Sicherer, Personenstand und Eheschließung in Deutschland zu §§ 28—40 Anm. 23.

Wenn nun auch die genannten Artt. 144—164, zu denen die Vorschrift über das Erfordernis der väterlichen Einwilligung — Art. 148 — gehört, jetzt durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 ersetzt sind, so ist damit das Prinzip des Art. 3 nicht aufgehoben, wonach der Richter bei Beurteilung der materiellen Gültigkeit einer im Auslande geschlossenen Ehe das Recht des Heimatstaates desjenigen Eheschließenden anzuwenden hat, um dessen Fähigkeit zur Eheschließung es sich handelt.

Vgl. Rheinisches Archiv Bd. 83 Abt. 2 S. 89, Abt. 1 S. 35; Bd. 71 S. 72.

Mit Recht nimmt der Berufungsrichter hiernach an, daß die Frage, ob die verklagte Tochter zur Zeit der Eingehung der Ehe die hierzu erforderliche Fähigkeit gehabt habe, nach den Vorschriften des rheinischen Rechtes zu beurteilen und zu entscheiden sei. Weiter geht

er davon aus, daß — wie dies die Revision selbst als zutreffend anerkennt — die Tochter bis zum vollendeten 24. Lebensjahre zur Eheschließung der Einwilligung des Vaters bedarf, und daß diese Vorschrift des § 29 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 an die Stelle des Art. 148 Code civil, wonach die Einwilligung nur für Töchter unter 21 Jahren erforderlich war, getreten ist. Steht somit fest, daß die zur Zeit der Eheschließung noch nicht 24 Jahre alte Tochter der väterlichen Einwilligung zur Eingehung der Ehe bedurfte, so ist auch die fernere Ausführung des Berufungsrichters gerechtfertigt, daß dem Vater durch Art. 182 Code civil die Anfechtungsklage gegen eine ohne seine Einwilligung geschlossene Ehe gegeben ist. Denn nach § 36 des Reichsgesetzes vom 6. Februar 1875 sind hinsichtlich der rechtlichen Folgen einer gegen die Bestimmungen der §§ 28—35 geschlossenen Ehe die Vorschriften des Landesrechtes maßgebend, die genannten Folgen also nach Art. 182 Code civil zu beurteilen. Der Berufungsrichter hat daher die letztere Vorschrift mit Recht zur Anwendung gebracht, und die durch ihn getroffene Auslegung derselben, welche auch mit der Rechtslehre und Rechtsprechung übereinstimmt,

vgl. v. Sicherer, a. a. D. S. 238 Anm. 32; Hirschius, Das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 3. Aufl. S. 126; Urtheil des II. Civilsenates des Reichsgerichtes vom 27. Oktober 1891, ist der Anfechtung im Wege der Revision entzogen. Eine Verletzung des Reichsgesetzes selbst, insbesondere des § 36 desselben, fällt dem Berufungsrichter aber nicht zur Last, da § 36 ausdrücklich die Anwendung des Landesgesetzes vorschreibt. Die Ausführungen der Revision über das Verhältnis des Reichsgesetzes zum Landesgesetze sind daher überhaupt unerheblich, und es bedarf somit eines näheren Nachweises nicht, daß dieselben auch nicht als zutreffend erachtet werden können.

Die Anfechtungsklage des Vaters ist hiernach begründet, und es ist dem Berufungsrichter auch darin beizutreten, daß diese Klage gemäß § 592 C.P.D. auf Ungültigkeitserklärung der Ehe zu richten war.“ . . .